

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c9929e4f-fc56-3028-87e3-0f32f917dc4d>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 31I BImSchG - Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31k

(1) ¹Die Regelungen der [§§ 31e bis 31k](#) sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden. ²Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den [§§ 31e bis 31k](#) durchgeführt wird. ³Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach den [§§ 31e bis 31k](#) entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Für Verfahrensschritte, bei denen von einer Regelung nach den [§§ 31e bis 31k](#) Gebrauch gemacht worden ist und die bei Außerkrafttreten der [§§ 31e bis 31k](#) noch nicht abgeschlossen sind, gelten die Bestimmungen der [§§ 31e bis 31k](#) bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrensschrittes weiter.

